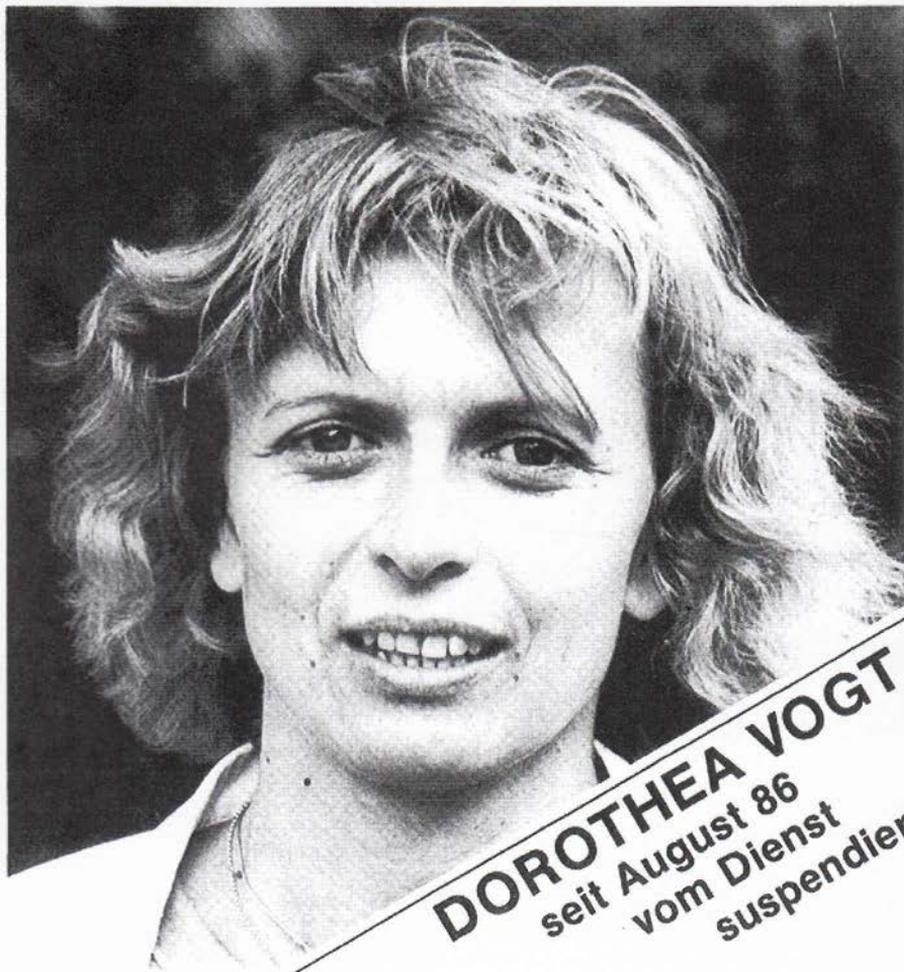


Initiative gegen Berufsverbote, zur Verteidigung demokratischer Rechte

Als die Nazis die Kommunisten
hottten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Kommunist.
Als sie die Sozialdemokraten
einaperrten,
habe ich geschwiegen;
ich war ja kein Sozialdemokrat.
Als sie die Katholiken hottten,
habe ich nicht protestiert;
ich war ja kein Katholik.
Als sie mich hottten,
gab es kelenen mehr,
der protestieren konnte.

Martin Niemöller, ehem. Kirchen-
präsident von Hessen und Nassau,
1938 - 1945 in KZ-Haft

DGB Kreisverband WHV/Friesland; GEW Kreisverbände Jever und Wilhelmshaven, GEW Betriebsgruppen am Mariengymnasium und an den Berufsbildenden Schulen Jever; OTV Fachgruppe Sozialarbeit WHV/Friesland; Jungdemokraten Frieslands; SPD Jever; SPD Schortens; Jusos Jever, Asf Jever, die GIRUNEN Kreisverband Friesland und Kreisverband WHV, DKP Kreisverband WHV/Friesland, Friedens-Initiative Jever, Stadtjugendring Jever, Stadtjugendring WHV, SV des Mariengymnasiums, Juso-Schülergruppe am Mariengymnasium, VVN BdA WHV/Friesland



DOROTHEA VOGT
seit August 86
vom Dienst
suspendiert

»Wegen der Verletzung ihrer politischen Treuepflicht entlassen«

»Berufsverbote« in Niedersachsen 1972 bis 1990

Das hier abgebildete Titelblatt einer Dokumentation, herausgegeben von der »Initiative gegen Berufsverbote zur Verteidigung demokratischer Rechte«, zeigt die im Jahr 1986 vom Schuldienst suspendierte niedersächsische Lehrerin Dorothea Vogt (Abb.). Frau Vogt hatte sich für die DKP, deren Mitglied sie seit 1972 war, als Kandidatin für Land- und Bundestagswahlen aufstellen lassen und Parteiämter übernommen. Im Jahr 1982 eröffnete die zuständige Bezirksregierung Weser-Ems ein jahrelang laufendes Disziplinarverfahren gegen sie. Frau Vogt hat über diese Zeit in der Dokumentation »Berufsverbote in Niedersachsen 1972-1990«, die von der ehemaligen »Niedersächsischen Landesbeauftragten für die Aufarbeitung der Schicksale im Zusammenhang mit dem sogenannten Radikalenerlass« Jutta Rübke im Jahr 2018 herausgegeben wurde, geschrieben: »Für mich bedeutete dies eine starke Belastung neben dem beruflichen Alltag; einen täglichen Spießrutenlauf in Schule und Stadt; das Bewusstsein, unter ständiger Beobachtung durch Elternhäuser und interessierte Zeitgenossen zu stehen; immerzu meine Handlungen und Aktivitäten rechtfertigen oder erklären zu müssen. Auch durch meine Familie ging ein tiefer Riss, unter dem ich lange Zeit gelitten habe. Besonders die stete Prüfung, Ausforschung und Zergliederung meiner Auffassungen und Haltungen durch die sogenannten Anhörungskommissionen machten mir zu schaffen. Empörend empfand ich die Stigmatisierung meiner Person; mein be-

rufliches Engagement über den Unterricht hinaus und die nie beanstandete Dienstausbildung wurden schlicht unter den Tisch gekehrt, ja meine Beliebtheit in Schule und Stadt als ein besonders perfides Merkmal kommunistischer Einflussnahme gewertet.«

Das Vorgehen der Bezirksregierung Weser-Ems gegen die auf Lebenszeit verbeamtete Lehrerin steht in enger Verbindung mit dem einheitlich für die Bundesrepublik Deutschland und West-Berlin geltenden, später »Radikalenerlass« genannten Beschluss. Dieser im Januar 1972 – in der Zeit des »Kalten Krieges« – von den Regierungen des Bundes und der Länder gefasste Beschluss zur »Beschäftigung von rechts- und linksradikalen Personen im öffentlichen Dienst« wurde gefasst mit dem Ziel, die Beschäftigung sogenannter Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst zu verhindern. Folgende Grundsätze wurden beschlossen: »Nach den Beamtengesetzen in Bund und Ländern darf in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt; Beamte sind verpflichtet, sich aktiv innerhalb und außerhalb des Dienstes für die Erhaltung dieser Grundordnung einzusetzen. Es handelt sich hierbei um zwingende Vorschriften. Jeder Einzelfall muss für sich geprüft und entschieden werden.« Im Niedersächsischen Innenministerium wurden daraufhin unter Beteiligung der anderen Ressorts die Durchführungsbestimmungen des

Runderlasses erarbeitet und mit Beschluss vom 10. Juli 1972 veröffentlicht. Niedersachsen hatte damit als erstes Bundesland eigene Richtlinien zur Umsetzung des sogenannten Extremistenbeschlusses erlassen. »Der Spiegel« widmete dem »Radikalenerlass« im April 1973 die Titelgeschichte: »Radikale im Staatsdienst – wie rot dürfen Lehrer sein?«. Die Autoren fragten, »ob der Erlass ein Musterbeispiel wehrhafter Demokratie oder Modellfall staatlicher Willkür« sei. Und es sei zweifelhaft, ob er die von westdeutschen Eltern befürchtete rote Flut in die Klassenräume abwenden könne. Es folgte das Resümee: »Kein Zweifel also, dass bundesdeutsche Kinder – vom Abc bis zum Abitur – Gefahr laufen, im Klassenzimmer für den Klassenkampf erzogen zu werden. Kein Zweifel auch, dass solche Erziehungsdiktatur, misst man es am derzeitigen Wahlverhalten der Bevölkerung, einem Großteil der Erziehungsberechtigten zuwiderläuft.« Als Träger der angstbesetzten »roten Flut in die Klassenräume« wurden von vielen Bürgern vor allem die Mitglieder der DKP betrachtet.

Im April 1975 nahm dann die niedersächsische »Interministerielle Anhörkommission« ihre Arbeit auf und erarbeitete zusammen mit dem Niedersächsischen Innenministerium die zum 19. November/3. Dezember 1974 veröffentlichte Verfahrensordnung: Nach Prüfung der vom Niedersächsischen Verfassungsschutz vorgelegten »Erkenntnisse« und den daraus folgenden »Bedenken« sollte die Kommission entscheiden, wer angehört werden und in welchen Fällen auf eine Anhörung verzichtet werden sollte. Man empfahl den Landkreisen, den Kommunen und den unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, bei Einstellungsverfahren die Kommission zurate zu ziehen. In der zweiten Hälfte der 1970er Jahre verschärfte sich die Überprüfungspraxis, mit Be-

ginn der 1980er Jahre wurde verstärkt gegen Bedienstete – Beamte wie Angestellte – wegen Kandidaturen für die DKP bei Kommunal-, Landtags- und Bundestagswahlen vorgegangen. Die Landesregierung leitete nun zahlreiche Disziplinarverfahren mit Suspendierungen und Gehaltskürzungen ein, die sich zum Teil – wie im Fall von Dorothea Vogt – über mehrere Jahre hinzogen.

1987 wurde die inzwischen suspendierte Dorothea Vogt aus dem öffentlichen Dienst entlassen, weil sie – so die Argumentation der Bezirksregierung Weser-Ems – ihre politische Treuepflicht als Beamtin verletzt habe. Die politische Treuepflicht von Beamten war vom Bundesverfassungsgericht in seinem Urteil vom 22. Mai 1975 definiert worden: Diese beinhalte für alle Beamten die Pflicht, sich unmissverständlich von Gruppierungen zu distanzieren, die den Staat und die bestehende Verfassungsordnung angriffen oder diffamierten.

Dorothea Vogt wehrte sich. Nach erfolglosen niedersächsischen Berufungsverfahren wandte sie sich mit einer Verfassungsbeschwerde an das Bundesverfassungsgericht, die wegen fehlender Erfolgsaussichten abgewiesen wurde. Am 13. Februar 1991 erhob Dorothea Vogt vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschwerde gegen die Bundesrepublik Deutschland. Bei der Prüfung, ob der Eingriff ein legitimes Ziel im Sinne der Menschenrechtskonvention verfolgte, akzeptierte der Gerichtshof unter dem Hinweis auf die Besonderheiten der deutschen Geschichte das Argument, dass das Erfordernis der Verfassungstreue von Beamten aus der Verfassungsentscheidung zugunsten der »wehrhaften Demokratie« hervorgehe. In der Verhältnismäßigkeitsprüfung berücksichtigte der Gerichtshof jedoch die einschneidenden Folgen für die Beschwerdeführerin: Beeinträchtigung ihres Rufes, Verlust der

Lebensgrundlage, geringe Möglichkeit, eine Anstellung außerhalb des öffentlichen Dienstes zu finden, tadellose Ausübung eines nicht sicherheitsrelevanten Amtes (Abstufung der Treuepflicht nach den Aufgaben des Amtsträgers) sowie rechtmäßiges politisches Engagement mangels eines Verbots der DKP. Der EGMR urteilte, dass die Entlassung unverhältnismäßig in die Meinungsfreiheit der Beschwerdeführerin (und gleichermaßen ihre Vereinigungsfreiheit) eingreife. Mehrfach verwies der Gerichtshof auf die Praxis der übrigen europäischen Staaten, den Beamten nur eine Pflicht zu politischer Zurückhaltung aufzuerlegen. Am 26. September 1995 stellte der EGMR mit einer Stimme Mehrheit eine Verletzung der Meinungs- und Vereinigungsfreiheit nach den Artikeln 10 und 11 der Europäischen Menschenrechtskonvention fest und verurteilte die Bundesrepublik Deutschland zur Zahlung von Schadensersatz. Das Urteil bezog sich jedoch ausdrücklich auf bereits eingestellte Beamte und nicht auf Bewerber für den öffentlichen Dienst. Nach der Aufhebung der Umsetzungsregelungen des »Radikalenerlasses« am 26. Juni 1990 durch die Niedersächsische Landesregierung wurde Dorothea Vogt 1991 wieder in den niedersächsischen Schuldienst eingestellt.

Als erstes deutsches Bundesland beschloss Niedersachsen 2016 die Einsetzung einer/eines Beauftragten »zur Aufarbeitung der Schicksale der von niedersächsischen »Berufsverboten« betroffenen Personen und der Möglichkeiten ihrer politischen und gesellschaftlichen Rehabilitierung«. In dem Entschließungsantrag des Niedersächsischen

Landtages wird eine Zahl von über 130 un-mittelbar vom »Radikalenerlass« betroffenen Personen genannt (Nds. LT Drs. 17/7150). Es handele sich bei den »Berufsverboten« »um ein unrühmliches Kapitel in der Geschichte Niedersachsens«. So habe der sogenannte Radikalenerlass bundesweit zum faktischen Berufsverbot für Tausende von Menschen, die als Lehrerinnen und Lehrer tätig waren oder sich auf solche Berufe vorbereiteten und bewarben, geführt.

Dank dieser Aufarbeitung ist die Abteilung Hannover des Niedersächsischen Landesarchivs seit Herbst 2018 im Besitz eines einzigartigen Quellensamples, das durch die Landesbeauftragte zusammengetragen werden konnte, da die Betroffenen teilweise umfangreiche persönliche Dokumentationen gebildet und aufbewahrt hatten, zu denen u.a. Anhörungsprotokolle, Resolutionen, Unterschriftenlisten, Solidaritätserklärungen, Flugblätter, Plakate, persönliche Korrespondenzen und eigene Aufzeichnungen gehörten. Es handelt sich um hochinteressantes Quellenmaterial, das einerseits die Perspektive der Betroffenen dokumentieren und der Forschung andererseits wertvolle Ergänzungen zur bisher gebildeten staatlichen Überlieferung bieten kann.

Kerstin Rahn

Benutzte Archivalien

NLA HA Nds. 700 Acc. 2018/141; NLA OL Rep 410 Akz. 1/1999 Nr. 13, Nr. 22, Nr. 24; NLA OL Rep 970 Akz. 22/1997 Nr. 17.

Literatur in Auswahl

KNAUER 2018; RUDOLF 2003; RÜBKE 2018.